



Merkblatt zum Bewerbungsformular

Allgemeine Hinweise:

Das Bewerbungsformular ist vollständig und lesbar in Blockschrift auszufüllen und per Post, E-Mail oder Fax bei der Marktleitung einzureichen. Unvollständig und unleserlich ausgefüllte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt! Das Einreichen der Bewerbung garantiert keine Vergabe eines Marktstandes oder Stellplatzes und es kommt kein Vertragsverhältnis zwischen der Ev. Kirchengemeinde Marienfelde und dem Bewerber zustande. Ein Anspruch auf einen bestimmten Marktstand oder Stellplatz seitens des Bewerbers besteht nicht. Auch für Händler, die in den Vorjahren bereits teilgenommen haben, bestehen keine etwaigen Ansprüche. Allein die Marktleitung entscheidet über die Vergabe von Marktständen und Stellplätzen.

Ein besonderer Wert wird auf ein ausgewogenes und vielfältiges Gesamtangebot gelegt. Die durch den Händler angebotenen Waren sollten weihnachtsmarkttypisch sein. Hierzu zählen vor allem Waren des traditionellen Handwerks/Kunstgewerbes sowie handwerklich hergestellte Lebensmittel. Die Marktleitung behält sich vor, nicht das gesamte Warensortiment des Bewerbers zuzulassen.

Um der einzigartigen Atmosphäre des Weihnachtsmarktes und dem denkmalpflegerischen Anspruch der ältesten Dorfkirche in Berlin gerecht zu werden, wird versucht, ein möglichst einheitliches äußeres Erscheinungsbild des Marktes zu schaffen. Daher sind die Bewerber angehalten die von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Marktstände zu nutzen. Die Nutzung von eigenen Verkaufsständen ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Fristen:

In diesem Jahr ist ein geändertes Genehmigungsverfahren durch das Ordnungsamt vorgeschrieben, sodass es notwendig ist verschiedene Fristen für die Bewerber einzuführen:

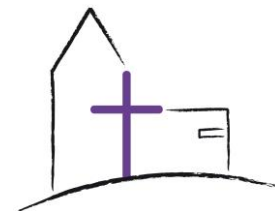
Frist bei Verkauf von Alkohol: **15.03.2018** (Kein nachträgliches Einreichen einer Bewerbung möglich!)

Frist ohne Verkauf von Alkohol: **30.06.2018**

Sie erhalten erst nach Ablauf der jeweiligen Frist eine Bestätigung bzw. Absage zu Ihrer Bewerbung!

Besonderheiten bei Alkoholausschank:

Händler, die beabsichtigen Alkohol zu verkaufen, müssen den beigefügten Antrag auf Gestattung vollständig ausfüllen und mit der Bewerbung zurücksenden. Alle Anträge werden ausschließlich von der Marktleitung gesammelt beim Ordnungsamt eingereicht, da ein gemeinsames Genehmigungsverfahren zusammen mit der Marktfestsetzung in diesem Jahr vorgeschrieben ist. Vom Ordnungsamt werden keine Anträge im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt bearbeitet, die persönlich durch die Händler eingereicht werden. Daher können nachträglich eingereichte Bewerbungen nicht berücksichtigt werden! Die entsprechenden Gebühren sind durch die Händler selbst zu entrichten. *Wichtig: Die einzelnen Gestattungen werden erst mit Genehmigung des Marktes erteilt und versandt! Sie erhalten eine Bestätigung, dass Ihr Antrag beim Ordnungsamt angekommen ist.*



Preise:

Die angegebenen Preise dienen zur Orientierung, gelten für ein Wochenende (Freitag bis Sonntag) und einen Marktstand bzw. 3 Laufmeter Stellfläche. Die tatsächliche Nutzungssumme wird erst in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

Bei der Buchung von mehreren Einheiten können Rabatte gewährt werden. Bei einer Teilnahme an beiden Wochenenden wird Ihnen ein Rabatt von 20% (ausgenommen Stromkosten) auf das zweite Wochenende gewährt. Die Teilnahme von Schulen bzw. deren Fördervereinen ist kostenfrei.

Alkoholausschank Verkauf von überwiegend alkoholischen Getränken	350,00 €
Imbiss Verkauf von Süßspeisen, Grillgut, Champignonpfanne, Grünkohl mit Knacker, Chinaimbiss, etc.	250,00 €
Händler Verkauf von nicht selbst hergestellten Produkten (Schmuck, Tupperware, Kerzen etc.)	200,00 €
Handwerklich hergestellte Lebensmittel Verkauf von vor Ort hergestellten Lebensmitteln (z.B. Bäckerei)	150,00 €
Kunsthändler/Manufaktur Verkauf von selbst hergestellten Produkten	125,00 €
Stromkosten pro kW pro Tag Strombedarf für die normale Standbeleuchtung bis 1kW ist im Standpreis enthalten.	3,00 €

Nutzung von eigenen Verkaufsständen:

Die Nutzung von eigenen Verkaufsständen, wie Pavillons, Zelten, Verkaufsanhängern und Hütten, ist nur eingeschränkt und nur in Ausnahmefällen möglich (siehe „Allgemeine Hinweise“). In der Bewerbung sind die genauen Maße anzugeben. Ab einer Gesamtbreite von mehr als 3,50m werden 2 Stellflächen berechnet.

Einwegbecher

Die Gemeindeleitung hat in diesem Jahr aufgrund der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Müllvermeidung beschlossen, dass der Ausschank von Getränken in Styroporbechern ab sofort nicht mehr gestattet ist. Getränke dürfen nur noch in biologisch-abbaubaren Bechern, in Pappbechern oder in Mehrwegbechern ausgegeben werden.

Alle gemeindeeigenen Stände sowie die Glühfabrik nutzen seit zwei Jahren biologisch-abbaubare Getränkebecher (Doppelwandbecher) und haben ausschließlich positive Rückmeldung der Weihnachtsmarktbesucher erhalten. Diese Becher können bei der Firma www.bioeinweggeschirr.de oder auf Nachfrage über die Gemeinde zum Einkaufspreis erworben werden.